



Markt Zellingen

Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.02.1993

Der Markt Zellingen erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes mit Genehmigung des Landratsamtes Main-Spessart vom 19.02.1993, Az.: 210-554 folgende

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.02.1993

§ 1 Gebührentatbestand

Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

- Grabplatzgebühren
- Leichenhausgebühren
- Grabherstellungsgebühren
- Gebühr für sonstige Leistungen
- sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
- | | |
|--------------------------|---|
| für ein Familiengrab | 550,-- DM |
| für ein Einzelgrab | 275,-- DM |
| für ein Kindergrab | 110,-- DM |
| für ein Urnengrab | 275,-- DM |
| für sonstige Grabstätten | je angefangene 0,1 m Breite 10 v. H.
der Grabplatzgebühr eines Einzelgrabes. |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 3 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **50,00 DM**.
- (2) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag **10,00 DM**.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt **25,00 DM**.

§ 4 Grabherstellungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Beisetzung, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle **300,00 DM**.
- (2) Die Gebühr für die Herstellung eines Tiefgrabes beträgt je Grabstelle **400,00 DM**.
- (3) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes für Totgeburten und Urnen beträgt **60,00 DM**.



Markt Zellingen

- (4) Die Gebühr für die Beisetzung von Leichenresten und Urnen beträgt **60,00 DM.**
- (5) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichen und Umsargen beträgt
- vom 01. mit 10. Jahr nach Ablegen **400,00 DM**
 - vom 11. mit 20. Jahr nach Ablegen **320,00 DM**
- (6) Die Gebühr aus Abs. 1 bis 5 erhöht sich
- an Samstagen um **50,-- DM**
 - an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (20.00-06.00 Uhr) um **100,-- DM**

§ 5 Gebühr für sonstige Leistungen

Soweit sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, sind folgende Gebühren zu erstatten:

- Gebühr für Sarg- und Kreuzträger je Träger **30,00 DM**
- Besorgung von Leichen **45,00 DM**
- Überführung von Leichen im Ortsbereich incl. Träger **70,00 DM**

§ 6 Sonstige Gebühren

Der Markt erhebt folgende Gebühren:

- für die Benutzung des Sezierraumes **50,00 DM**
- Genehmigung des Grabmales 10 v. H. der Grabgebühr
- Erstattung der Selbstkosten nach § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1988 außer Kraft.

Zellingen, den 26.02.1993



gez.

Oestemer
1. Bürgermeister